

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Stenzelbergstraße in Klettenberg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule  
Stenzelbergstraße in Klettenberg e.V.“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Schule und Schüler zu unterstützen und über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Finanzierung**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, die am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig werden;
2. Spenden und Zuwendungen

Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages beträgt € 12,00. Eine Änderung dieser Mindesthöhe kann durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag ist in Einzelfällen möglich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch

1. schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. bei Tod eines Mitgliedes

Der Austritt kann mit Frist eines Monats zum Ende des Halbjahres beendet werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden,

1. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Jahresende trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstandes jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts, Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von einem Rechnungsprüfer,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins,
6. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Ablauf des 4. Kalendermonats statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1 bis 3 des § 7 zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tage mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10% der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zu der eingeladen wird behandelt werden. Selbstverständlich kann auch auf der Mitgliederversammlung über Anträge zur Tagesordnung beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann. Diese erneute Einberufung erfolgt ohne vorgegebene und einzuhaltende Fristen, kann also unverzüglich erfolgen.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Mitglieder können auf Anfrage hin eine Kopie davon erhalten.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden  
dem Schatzmeister (zugleich stellvertretender Vorsitzender)  
dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied im Vorstand.

Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Verein wird rechtsverbindlich i.S. von § 26 Abs. BGB durch zwei Vorstandsmitglieder - darunter immer der Vorsitzende oder der Schatzmeister - vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung.

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Der gewählte Rechnungsprüfer prüft alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Fördervereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das verbleibende Vereinsvermögen an den Trägerverein des Offenen Ganztags der GGS Stenzelbergstraße. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch. Ausgaben aus diesem Vermögen werden ausschließlich zugunsten der GGS Stenzelbergsstraße getätigt.

Köln, den 17. März 2011